


Flächennutzungsplan Süd-West



Zeichenerklärung

Bauliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil
- Gemischte Baufläche
- Gemischte Baufläche mit hohem Grünanteil
- Gewerbliche Baufläche
- Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung Verkehr
- Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

Fläche und Einrichtung für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung
- Kulturellen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung
- Gesundheitlichen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung
- Schwimmbad

Fläche für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Parkfläche
- Bahnanlage

Fläche für Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Abfall
- Wasser
- Wasser

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdische Leitung (Elektrizität)
- unterirdische Leitung (Gas)

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Friedhof
- Kleingärten
- privater Garten
- Ortsgrün
- Sportplatz

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche
- Hafen, Liegestelle
- Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasserer Gewinnung, Zone I bis III
- Überwässerungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme)

Fläche für die Landschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Wald (Quelle: TK 1:10.000)

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 1 BauGB)

- Naturschutzgebiet (§ 17 NatSchG/LSA)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 20 NatSchG/LSA)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Bau- und Kunstdenkmälerbereichen
- großflächige Bau- und Kunstdenkmäler und Denkmälerhaufungen (Auswahl)

Sonstiges Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner öffentlichen Sitzung am die 7. Änderung des weiter fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Genthin beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am den Vorentwurf der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich am bekannt gemacht.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Vorentwurf der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes hat nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Die Beteiligung der berufenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat Genthin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am den Entwurf der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich am bekannt gemacht.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes hat nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Die erneute Beteiligung der berufenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat Genthin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat Genthin hat die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes am festgestellt. Die Begründung wurde gebilligt.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Planteil A und B wurde mit Verfügung des Landkreises Jerchow Land vom erteilt.
Burg, den Siegel Landkreis Jerchow Land
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Genthin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Verkündung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beschränkt, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Die Sachverhalte, die die Verkündung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist derzeitigen. Die 7. Änderung Flächennutzungsplan ist mit dem Tag der Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft.
Genthin, den Siegel Bürgermeister
- Bestätigung nach § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Hiermit wird bestätigt, dass bei der 7. Änderung Flächennutzungsplan keine Mitglieder des Stadtrates beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil verschafft.
Genthin, den Siegel Bürgermeister

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur
 D - 67716 Heilbrunn
 Heilbrunnstr. 44
 Telefon 0 63 33 - 2 75 96-0
 Fax 0 63 33 - 2 75 96-99
 E-Mail info@isa-ingenieure.de

Projekt: 7. Änderung FNP Genthin			
Bauherr:	Stadt Genthin	Änderung:	initiale Anpassung
Flächenart:	Flächennutzungsplan Süd-West	Datum:	09.02.26
		Name:	Ma / Ph
bearbeitet:	Dez. 2025	Name:	
gezeichnet:	Dez. 2025	Kr:	Ingenieurin:
geprüft:			Maßnahmenleiter:
Projektnummer:	FNP 029	Blattnummer:	- 4 -
		Maßstab:	1 : 10.000

M 1:10.000